

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 3. Mai 2016	Nr. 79
------	--------------------------	--------

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 102
(mit Vorhabenplan 102) zum Vorhaben „Bürobau Haus Richardson“
für ein Gebiet in Bremen-Burglesum, südlich der Heriwardstraße,
westlich der Richthofenstraße (Flurstück 434/49 der Flur VR 358)**

Vom 26. April 2016

Die Stadtbürgerschaft hat am 19. April 2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 102 (mit Vorhabenplan 102) zum Vorhaben „Bürobau Haus Richardson“ für ein Gebiet in Bremen-Burglesum südlich der Heriwardstraße, westlich der Richthofenstraße (Flurstück 434/49 der Flur VR 358) beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zimmer 1.25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 26. April 2016

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.